

Abkommen

zwischen

der Schweiz und Deutschland betreffend die Ausschreibung von Justizflüchtlingen.

**Note der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin
an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches vom 13. April 1929.**

Die schweizerische Gesandtschaft beehrt sich, mit Beziehung auf den vorangegangenen Schriftwechsel festzustellen, dass zwischen der Schweizerischen und Deutschen Regierung Einverständnis über folgendes besteht:

1. Die schweizerischen Behörden, d. h. die Untersuchungs-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden, sowie die Staatsanwaltschaften oder, im Auftrage dieser Behörden, die kantonalen Polizei- und Landjägerkommandos, sodann die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements sind berechtigt, zur Vorbereitung der Auslieferung straffälliger Personen die Schriftleitungen der deutschen Fahndungsblätter zu ersuchen, die Ausschreibung eines Verfolgten zu veröffentlichen.

Deutsche Fahndungsblätter, an die solche Ersuchen gerichtet werden können, sind:

das Deutsche Kriminalpolizeiblatt in Berlin O. 27, Marsiliusstrasse 19,

das Bayerische Polizeiblatt in München,

das Württembergische Fahndungsblatt in Stuttgart, Landeskriminalpolizei-
amt,

das Badische Fahndungsblatt in Karlsruhe, Landespolizeiamt,

und das Hessische Fahndungsblatt, herausgegeben vom Polizeiamt in Darm-
stadt.

Die Ersuchen können schriftlich oder telegraphisch oder durch Vermittlung der Schriftleitung des Schweizerischen Polizeianzeigers unmittelbar bei der Schriftleitung des Fahndungsblattes gestellt werden, in dessen Verbreitungsbezirk der Verfolgte vermutet wird. Um die Veröffentlichung soll nur in wichtigen Fällen ersucht werden. Wird um die Wiedergabe eines Lichtbildes ersucht, so soll tunlichst der Druckstock beigelegt werden.

2. Die deutschen Gerichtsbehörden, d. h. die Gerichte (einschliesslich der Untersuchungsrichter), sowie die Staatsanwaltschaften und die deutschen Zentralpolizeibehörden sind berechtigt, zur Vorbereitung der Auslieferung straf-fälliger Personen die Schriftleitung des Schweizerischen Polizeianzeigers in Bern zu ersuchen, die Ausschreibung eines Verfolgten zu veröffentlichen.

Die Ersuchen können schriftlich oder telegraphisch unmittelbar bei der Schriftleitung des Schweizerischen Polizeianzeigers gestellt werden, wenn vermutet wird, dass sich der Verfolgte in der Schweiz befindet. Um die Veröffentlichung soll nur in wichtigen Fällen ersucht werden. Wird um die Wieder-gabe eines Lichtbildes ersucht, so soll tunlichst der Druckstock beigelegt werden.

3. In den Ersuchen der schweizerischen und der deutschen Behörden ist ausser den zur Feststellung der Persönlichkeit erforderlichen Mitteilungen an-zugeben:

- a. was über die Staatsangehörigkeit des Verfolgten bekannt ist,
- b. dass die Ausschreibung wegen einer Straftat beantragt wird, wegen der die Auslieferung nach dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874 oder nach den zu seiner Ergänzung ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärungen in Frage kommt,
- c. dass gegen den Verfolgten ein Strafurteil, ein Beschluss auf Versetzung in den Anklagezustand oder ein Haftbefehl ergangen ist,
- d. dass für den Fall der Ermittlung des Verfolgten dessen vorläufige Fest-nahme zum Zweck der späteren Auslieferung beantragt wird.

4. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nur, wenn der Ver-folgte nicht die Staatsangehörigkeit des ersuchten Teiles besitzt und die Vor-aussetzungen unter Nr. 1 bis 3 gegeben sind. Im Falle der Ablehnung ist die ersuchende Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Wird auf Grund einer Ausschreibung der Verfolgte ermittelt, so soll er vorläufig festgenommen werden, sofern sich die Festnahme nicht aus besonderen Gründen erübrigt. Von der Festnahme oder Ermittlung wird die Behörde, welche die Ausschreibung veranlasst hat, unverzüglich unmittelbar benach-richtigt. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874.

6. Auf Ersuchen der schweizerischen Behörden, d. h. der Untersuchungs-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden, sowie der Staatsanwaltschaften oder, im Auftrage dieser Behörden der kantonalen Polizei- und Landjägerkommandos, sodann der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements werden in den deutschen Fahndungsblättern (Nr. 1, Abs. 2), auf Er-suchen der deutschen Gerichtsbehörden, d. h. der Gerichte (einschliesslich der Untersuchungsrichter), sowie der Staatsanwaltschaften und der deutschen Zentralpolizeibehörden werden im Schweizerischen Polizeianzeiger auch andere

wichtige Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in geeigneten Fällen veröffentlicht. Die Übermittlung der Ersuchen kann auf den in Nr. 1, Abs. 3, und in Nr. 2, Abs. 2, bezeichneten Wegen erfolgen.

7. Die Ersuchen um Ausschreibung straffälliger Personen und um Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art sind in der Sprache der ersuchenden Behörde abzufassen. Die Veröffentlichung selbst erfolgt in der Sprache des ersuchten Staates.

8. Für die Veröffentlichung werden Kosten nicht berechnet; auch trägt jede Behörde die ihr durch den Schriftwechsel entstehenden Kosten.

9. Bei Zurückziehung der Ersuchen ist entsprechend zu verfahren.

10. Der Schweizerische Polizeianzeiger wird den Schriftleitungen der deutschen Fahndungsblätter (Nr. 1, Abs. 2), die deutschen Fahndungsblätter (Nr. 1, Abs. 2) werden der Schriftleitung des Schweizerischen Polizeianzeigers in je einem Stück kostenlos unmittelbar übersandt werden.

11. Die Vereinbarung tritt in Kraft vier Wochen nach Ablauf des Tages, an dem der Notenaustausch zwischen der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin und dem Deutschen Auswärtigen Amt über die Vereinbarung stattgefunden hat.

* * *

Notiz.

Zur Stellung von unmittelbaren Anträgen im Sinne von Nr. 1 und 6 des Abkommens sind ermächtigt:

I. Kantonale Behörden:	Als Untersuchungsbehörden amten und sind zum Erlass von Haftbefehlen zuständig:	Als Strafvollstreckungsbehörden amten und sind zum Erlass von Haftbefehlen zuständig:
Zürich	die Staatsanwaltschaft, die Bezirksanwaltschaften und Jugendanwaltschaften.	die gleichen Behörden.
Bern	die Gerichtspräsidenten (als Untersuchungsrichter, Präsidenten der Amtsgerichte, Polizei- und korrektionelle Richter), sowie die Präsidenten der I. und II. Strafkammer des Obergerichtes, die Regierungstatthalter.	die Regierungsstatthalter, die kantonale Polizeidirektion und die Direktionen der Strafanstalten.
Luzern	die Staatsanwaltschaft, die Statthalterämter, das Obergericht, die Kriminal- und Anklagekammer des Obergerichtes, das Kriminalgericht und die Amtsgerichte.	das kantonale Justizdepartement.

I. Kantonale Behörden:	Als Untersuchungsbehörden amten und sind zum Erlass von Haftbefehlen zuständig:	Als Strafvollstreckungsbehörden amten und sind zum Erlass von Haftbefehlen zuständig:
Uri	das kantonale Verhöramt.	die kantonale Polizeidirektion, der Regierungsrat.
Schwyz	die Bezirksämter, das Verhöramt als kantonale Stelle, die Staatsanwaltschaft.	die Bezirksämter, der Regierungsrat.
Obwalden . . .	die kantonale Untersuchungs- und Überweisungsbehörde, die kantonale Justizdirektion.	der Regierungsrat und die kantonale Justizdirektion.
Nidwalden . .	die regierungsrätliche Justizkommission.	der Regierungsrat.
Glarus	das kantonale Verhöramt.	der Regierungsrat und die kantonale Polizeidirektion.
Zug	die kantonale Polizeidirektion und das Verhöramt.	die kantonale Polizeidirektion.
Freiburg . . .	les juges d'instruction et les préfets des districts (Untersuchungsrichter und Präfekten in den Bezirken).	les préfetures (die Präfekturen).
Solothurn . . .	die Gerichtspräsidenten.	das kantonale Polizeidepartement.
Baselstadt . . .	die Abteilung für Strafsachen des Polizeidepartements, die Untersuchungsrichter, die Staatsanwaltschaft und die Präsidenten des Strafgerichts.	das kantonale Polizeidepartement.
Baselland . . .	die Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft, der Verhörrichter des Strafgerichts Baselland.	die kantonale Polizeidirektion.
Schaffhausen .	das kantonale Verhöramt, die kantonale Polizeidirektion, der Kantonsgerichtspräsident, das Kantonsgericht, der Obergerichtspräsident und das Obergericht.	die kantonale Polizeidirektion.
Appenzell A.-Rh.	das kantonale Verhöramt.	das Kantonspolizeiamt.
Appenzell I.-Rh.	die Polizeidirektion Appenzell, das Bezirkshauptmannamt Oberegg.	die gleichen Behörden.

I. Kantonale Behörden :	Als Untersuchungsbehörden amten und sind zum Erlass von Haftbefehlen zuständig :	Als Strafvollstreckungsbehörden amten und sind zum Erlass von Haftbefehlen zuständig :
St. Gallen . . .	die Bezirksämter und die Staatsanwaltschaft.	die gleichen Behörden.
Graubünden . .	die Kreisämter, der Verhörer, der Kantonsgerichtspräsident.	der kleine Rat (Regierungsrat).
Aargau	die Staatsanwaltschaft, die Bezirksamt männer, die Untersuchungsrichter, die Anklagekammer und das Kriminalgericht, die Direktion der Polizei und Justiz.	die kantonale Justizdirektion und die Staatsanwaltschaft.
Thurgau	die Bezirksämter (Bezirksstatthalter), das kantonale Verhör richteramt.	die Bezirksämter (Bezirksstatthalter), das kantonale Polizeidepartement.
Tessin	i Procuratori pubblici, i Giudici istruttori, il Presidente della Camera Criminale, il Presidente della Camera Correzionale, i Pretori dei Distretti quali Presidenti delle rispettive Assise Pretoriali.	il Dipartimento Cantonale di Giustizia.
Waadt	le juge d'instruction du canton de Vaud, les juges informateurs à Lausanne et Montreux, (dans les autres cercles) les juges de paix.	les préfets.
Wallis	les juges-instructeurs des arrondissements.	le département cantonal de justice et police.
Neuenburg . . .	les juges d'instruction, le procureur général, les présidents des tribunaux correctionnels et le président de la cour d'assises.	les départements de justice ou de police.
Genf	le procureur général, les juges d'instruction, le département de justice et police.	le procureur général.
II. Eidgenössische Behörden :	eidgenössischer Untersuchungsrichter und Bundesanwaltschaft.	Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Als **deutsche Zentralpolizeibehörden**, die gemäss Nr. 2 und Nr. 6 bei der Schrittleitung des Schweizerischen Polizeianzeigers unmittelbar die Ausschreibung straffälliger Personen sowie die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art beantragen können, kommen in Frage:

- für Preussen: das Polizeipräsidium, Landeskriminalpolizeiamt, Berlin.
- für Bayern: die Polizeidirektionen München und Nürnberg-Fürth.
- für Sachsen: das Landeskriminalamt in Dresden.
- für Württemberg: das Polizeipräsidium (Landeskriminalpolizeiamt) in Stuttgart.
- für Baden: das Landespolizeiamt in Karlsruhe.
- für Thüringen: das Thüringische Landeskriminalamt in Weimar.
- für Hessen: das Polizeiamt in Darmstadt (Kriminalzentrale für Hessen).
- für Hamburg: die Polizeibehörde in Hamburg.
- für Mecklenburg-Schwerin: das Landeskriminalamt in Schwerin.
- für Oldenburg: das Oldenburgische Ministerium des Innern in Oldenburg i. O.
- für Braunschweig: das Polizeipräsidium in Braunschweig.
- für Anhalt: die Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau.
- für Bremen: die Polizeidirektion in Bremen.
- für Lippe: die Lippische Landesregierung, Abteilung des Innern in Detmold.
- für Lübeck: das Polizeiamt in Lübeck.
- für Mecklenburg-Strelitz: die Leitung der Staatspolizei in Neustrelitz.
- für Schaumburg-Lippe: die Schaumburg-Lippische Landesregierung in Bückeburg.

* * *

Das Deutsche Auswärtige Amt hat unter dem 13. April 1929 eine entsprechende Note an die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin gerichtet.

* * *

Anmerkung. Ähnliche Abkommen sind vereinbart worden zwischen der Schweiz und

Österreich durch Notenaustausch vom 3./19. Februar 1925, publiziert im Schweizerischen Polizeianzeiger vom 6. März gleichen Jahres (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Kantonsregierungen vom 27. Februar 1925),

Frankreich durch Notenaustausch vom 11. Mai 1925, publiziert im Schweizerischen Polizeianzeiger vom 27. Mai gleichen Jahres (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Kantonsregierungen vom 22. Mai 1925), und

Belgien durch Notenaustausch vom 4. Mai 1928, publiziert im Schweizerischen Polizeianzeiger vom 11. Juni gleichen Jahres (Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Justiz- und Polizeidirektionen der Kantone vom 8. Juni 1928).



Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend die Ausschreibung von Justizflüchtlingen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1929
Date	
Data	
Seite	792-798
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 709

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.